Geschäftsreglement der Eidgenössischen geologischen Fachkommission EGK

vom 22. März 2012

Die Eidgenössische geologische Fachkommission (EGK),

gestützt auf Ziffer 6 Absatz 2 der Verfügung des Bundesrates vom 9. November 2011 über die Einsetzung der Eidgenössischen geologischen Fachkommission,

nach Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS¹,

erlässt folgendes Geschäftsreglement:

Art. 1 Organisation

- Die Eidgenössische geologische Fachkommission behandelt unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten die in der Einsetzungsverfügung vom 9. November 2011 definierten Aufgaben.
- $^{\rm 2}$ Das Mandat der Kommissionsmitglieder ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ³ Zur Konstitution schlägt das Präsidium der Kommission unter Berücksichtigung der Vorgaben und Kriterien der gesetzlichen Vorschriften² Kandidaten zur Wiederwahl bzw. Neubesetzung vor. Die defintiven Anträge erfolgen auf dem Dienstweg an das GS VBS.
- ⁴ Sollen Subkommissionen eingesetzt werden, beantragt die Kommission dem VBS deren Aufgaben, den Vorsitz, die Mitglieder und das Sekretariat. Für die Organisation der Subkommissionen gelten die Artikel 2 und 4 des Geschäftsreglements der Kommission sinngemäss.

¹ Genehmigung vom 14. März 2012

² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG), Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)

Art. 2 Geschäftsgang

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident Kommission:
 - a. legt den Tagungsort und die Tagungszeit fest;
 - b. verfasst eine Traktandenliste:
 - veranlasst beim Sekretariat der Kommission die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen;
 - d. leitet die Sitzung. Ist sie oder er verhindert, bestimmt er seine Vertretung;
 - e. kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, namentlich Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung sowie externe Fachpersonen.
- ³ Die Kommission hält mindestens zwei Sitzungen pro Jahr ab.
- ⁴ Die Kommission beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Eingeladene Personen haben kein Stimmrecht.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁶ Können sich die Kommissionsmitglieder bei Stellungnahmen zu geologischen Grundsatzfragen nicht einigen, so werden die unterschiedlichen Meinungen samt Begründung aufgeführt und das Stimmenverhältnis angegeben.
- ⁷ Die Mitglieder der Kommission treten in den Ausstand, wenn sie in einer Angelegenheit persönliche Verbindungen oder Interessen haben oder aus andern Gründen befangen sein könnten.
- ⁸ Die Kommission kann im Rahmen der ihr jährlich zugeteilten finanziellen Mittel Gutachten durch Dritte erstellen lassen, wenn sie für die Beurteilung einzelner wichtiger Fragen nicht über hinreichende Fachkenntnisse verfügt.

Art. 3 Sekretariat

- ¹ Das Sekretariat der Kommission wird durch das Bundesamt für Landestopografie gestellt und untersteht fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- ² Es erfüllt folgende Aufgaben:
 - Es erledigt die administrativen Angelegenheiten der Kommission und sorgt f
 ür den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Beh
 örden.
 - b. Es unterstützt die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder nach den Anweisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.
 - c. Es erstellt zu jeder Sitzung ein Protokoll und stellt es den Mitgliedern sowie den weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu.
 - d. Es führt die Präsenzkontrolle und löst die Auszahlung der Entschädigungen aus.
 - e. Es führt eine Mitgliederliste und die Amtszeit der Mitglieder (Ziff. 8i, RVOV) sowie deren Interessenbindungen (Ziff. 57f, RVOG und Ziff. 8f, RVOV). Es meldet Mutationen an das Generalsekretariat VBS.

- f. Es führt den Versand des Jahresberichtes durch.
- g. Es koordiniert bei Ablauf der Amtsdauer die Gesamterneuerung. Es hilft bei der Erstellung der Einsetzungsverfügung und des Geschäftreglements sowie bei der Aufgabenüberprüfung.
- h. Es hilft beim Einreichen von Gesuchen über den Zugang zu Information aus der Verwaltung beim Bundesamt für Landestopografie.
- i. Es führt die Akten der Kommission.

Art. 4 Entschädigungen

- ¹ Die Auszahlung der Entschädigung nach nach Artikel 8n und Anhang 2 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV) erfolgt durch das Bundesamt für Landestopografie.
- ² Anträge für zusätzliche Taggelder nach Ziff. 80 Absatz 4 und 5 RVOV sind via Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsidenten und das Bundesamt für Landestopografie swisstopo an das Generalsekretariat VBS einzureichen.
- ³ Belege und Quittungen für den Ersatz von Auslagen sind im Original an das Sekretariat zu richten.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. April 2012 in Kraft.

22. März 2012

Eidgenössische geologische Fachkommission

Der Präsident: Franz Schenker

_

³ SR 172.010.1